

Satzung zur Änderung der Satzung über die Kernzeit- und Hortbetreuung in der Gemeinde Korb (Kernzeit- und Hortsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), den §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) jeweils in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 24. Juli 2018 folgende Satzung über die Kernzeit- und Hortbetreuung in der Gemeinde Korb (Kernzeit- und Hortsatzung) in der Fassung vom 4. Juni 2013 mit Änderungen vom 29. Juli 2014 und 25. Juli 2017 beschlossen.

Art. 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit (Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, Diphtherie, Windpocken und dergleichen), dürfen die Betreuungsangebote nicht in Anspruch genommen werden. Spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag muss der Einrichtungsleitung die Erkrankung mitgeteilt werden. Auf die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wird verwiesen. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kind in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – wieder die Einrichtung besucht, kann der Träger ggf. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
4. Den Mitarbeitern ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabreichen und/oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Erziehungs- und Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Präparate zur Selbstmedikation mitzugeben. Sie können diese in Absprache mit der Einrichtungsleitung selbstständig in der Einrichtung verabreichen.
5. Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen in der Einrichtung folgende Bedingungen vorliegen und gegebenenfalls unter ständigem Verschluss gehalten werden:
 - schriftliche Anweisung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten
 - schriftliche Einverständniserklärung der Einrichtungsleitung
 - ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
 - unangebrochene Originalpackung des betreffenden Medikamentes mit Beipackzettel

Art. 2

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen im Rahmen der Abholung beauftragten Person.
3. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
4. Die Personensorgeberechtigten können nur gemeinsam und durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen oder von einer nicht erziehungsberechtigten Person abgeholt werden darf. Diese Erklärungen können ebenfalls nur gemeinsam durch alle Personensorgeberechtigten widerrufen oder geändert werden.
5. Bei Veranstaltungen der Einrichtung unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

Art. 3

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung vom 4. Juni 2013 ist seit dem 01. September 2013 in Kraft. Sie wurde durch Satzungsbeschlüsse des Gemeinderats am 29. Juli 2014, 25. Juli 2017 und 24. Juli 2018 geändert. Diese geänderte Satzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung der letzten Änderungssatzung ab dem 01. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorausgehende Satzung außer Kraft.

Art. 4

Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 3

zur Satzung über die Kernzeit- und Hortbetreuung in der Gemeinde Korb

Übersicht über die Elternbeiträge für die kommunalen Betreuungseinrichtungen an den Grundschulstandorten während der Schulzeit

(nach Anlage 1)

Die Gebühren und gegebenenfalls das Essensgeld werden für 11 Monate im Jahr erhoben, der Monat August ist gebührenfrei. Es handelt sich um eine Jahresgebühr, die in 11 Monatsraten erhoben wird.

Die monatliche Gebühr richtet sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren pro Familie.

Abhängig vom Schulstandort stehen folgende Betreuungszeiten zur Verfügung:

- Block A von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr (Kernzeitbetreuung vor dem Unterricht)
- Block B von 11:20 Uhr bis 13:30 Uhr (Kernzeitbetreuung nach Unterrichtsende bis 13.30 Uhr)
- Block C von 11:20 Uhr bis 14:30 Uhr (Kernzeitbetreuung nach Unterrichtsende bis 14.30 Uhr)
- Block D von 11:20 Uhr bis 17:30 Uhr (Schülerhortbetreuung nach Unterrichtsende bis 17.30 Uhr)

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Block A kann jeweils nur in Kombination mit einem der Mittagsblöcke B, C oder D gebucht werden.
- Mindestens 2 Tage pro Woche aus dem Mittagsblock D (Betreuung von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr) müssen gebucht werden.

Gebühren für Block A (Betreuung von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr)

ab 01.09.2018

Monatliche Elternbeiträge je Kind	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	32,00	28,00	23,00	18,00	11,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	25,00	21,00	18,00	14,00	9,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	16,00	14,00	12,00	9,00	6,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	5,00	5,00	4,00	3,00	2,00
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei	frei	frei	frei	frei

Gebühren für Block B (Betreuung von 11.20 Uhr bis 13.30 Uhr)

ab 01.09.2018

Monatliche Elternbeiträge je Kind	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	70,00	60,00	50,00	40,00	25,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	53,00	46,00	38,00	30,00	19,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	35,00	30,00	25,00	20,00	13,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	12,00	10,00	8,00	7,00	4,00
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei	frei	frei	frei	frei

Gebühren für Block C (Betreuung von 11.20 Uhr bis 14.30 Uhr)

ab 01.09.2018

Monatliche Elternbeiträge je Kind	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	103,00	88,00	73,00	58,00	36,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	78,00	67,00	55,00	44,00	28,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	51,00	44,00	37,00	29,00	18,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	17,00	14,00	12,00	10,00	6,00
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei	frei	frei	frei	frei

Gebühren für Block D (Betreuung von 11.20 Uhr bis 17.30 Uhr)

ab 01.09.2018

Monatliche Elternbeiträge je Kind	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren im Haushalt	212,00	170,00	127,00	85,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	161,00	129,00	97,00	64,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	106,00	85,00	64,00	42,00
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	35,00	28,00	21,00	14,00
für 1 Kind aus einer Familie mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren im Haushalt	frei	frei	frei	frei

Essensgeld:

Die Gebühren für das Mittagessen für Kinder, die an der Kernzeitbetreuung bis 14.30 Uhr teilnehmen (Block C) und für Kinder, die an der Schülerhortbetreuung bis 17.30 Uhr teilnehmen (Block D), sind in der Gebühr nicht enthalten.

Diese betragen monatlich zusätzlich:

Essensgeld	ab 01.09.2018
1 Tag pro Woche	13,50 Euro
2 Tage pro Woche	27,00 Euro
3 Tage pro Woche	40,50 Euro
4 Tage pro Woche	54,00 Euro
5 Tage pro Woche	67,50 Euro

Elternbeiträge für die Ferienbetreuung am Schulstandort Kleinheppach:

ab 01.09.2018

Gebühr Vormittagsbetreuung von 07.00 Uhr bis 13.30 Uhr: 12,00 € pro Tag

Gebühr Ganztagsbetreuung von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr: 21,00 € pro Tag

Die Kosten für das Mittagessen in Höhe von 4,00 Euro bei der Ganztagesbetreuung in den Ferien sind in der Tagesgebühr enthalten.

Korb, 25.07.2018

Jochen Müller
Bürgermeister